

# **SATZUNG**

## **des Reit-, Zucht- und Fahrvereins „Jagdfalke“ Brünen e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit-, Zucht- und Fahrverein „JAGDFALKE“ Brünen e.V. mit dem Sitz in 46499 Hamminkeln-Brünen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wesel eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Reitervereine Wesel e.V. und durch den Kreisverband Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reitverein bezweckt:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c) ein breitgefächertes Angebot in dem Bereich des Freizeit-, Reiter- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung und Zucht als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisation auf der Ebene der Gemeinde und dem Kreisverband,
- f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-, Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Haltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt BGBl. I Seite 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben sowie durch Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Landesverbandes und der FN.

Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren

- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September d. J. schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzukommen.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich im wesentlichen durch Beiträge und Spenden.
3. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
5. Rechnungszahler zahlen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,--DM pro Beitragseinzug.
6. Die in der Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten dürfen für vereinsinterne Zwecke genutzt werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und die Bestätigung des Jugendwartes,
2. die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
7. die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz und § 7 Abs.4 dieser Satzung,
8. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die geforderte Mehrheit errechnet sich anhand der Summe der gültigen „Ja“- und „Nein“- Stimmen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Geschäftsführer
  - d) der stellvertretende Geschäftsführer
  - e) der Kassenwart
  - f) der stellvertretende Kassenwart
  - g) der Jugendwart
  - h) der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Jugendwart wird in einer Jugendversammlung von den Jugendlichen des Vereins ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle Mitglieder vom vollendeten 7. bis zum voll-

endeten 21. Lebensjahr. Die Jugendversammlung sollte unmittelbar vor der Mitgliederversammlung stattfinden und von dem Vertreter der aktiven Reiter oder einem anderen neutralen Mitglied des Vorstands geleitet werden. Die Wahl des Jugendwarts ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 10a Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Ehrenrats wird von den gewählten Mitgliedern selbst bestimmt.
  2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
  3. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
  4. Er darf folgende Strafen verhängen:
    - a) Verwarnung;
    - b) Verweis;
    - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
    - d) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
    - e) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
    - f) Ausschluss aus dem Verein.
  5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
  6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.
- 

## **§ 11 LPO und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschl. ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein,

zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus.  
Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren wird in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die angezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Hamminkeln-Brünen, im Februar 2006